

Erste Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21.05.2001

Aufgrund der §§ 2, 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916; GS M-V Gl. Nr. 6140-2), geändert am 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) und der §§ 39, 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669; GS M-V Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 02.12.2004 für diesen Verband die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„die gesamten öffentlichen Abwassernetze, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) bzw. nur für eine Schmutzwasserleitung bei modifiziertem Trennsystem oder Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren) einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,“

§ 2 Abs. 1 Buchstabe i) der Abwasserentsorgungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Bülow“, „Gülzow“ und „Prüzen“ werden gestrichen, neu eingefügt wird „Gülzow-Prüzen“.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Zepelin“ wird gestrichen, neu eingefügt wird „Zepelin (außer Ortsteil Oettelin)“

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Laage“ und „Wardow“ werden gestrichen, neu eingefügt werden „Laage (außer Ortsteil Liessow)“ und „Wardow (außer Ortsteile Alt Kätwin und Groß Ridsenow)“

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Alt Kätwin“, „Charlottenthal“, „Groß Görnow“, „Groß Labenz“, „Groß Ridsenow“, „Kuhlen“, „Liessow“, „Oettelin“, „Pölitze“, „Selow“ und „Wendorf“ werden gestrichen, neu eingefügt werden „Kuhlen-Wendorf“, „Laage (nur Ortsteil Liessow)“, „Wardow (nur Ortsteile Alt Kätwin und Groß Ridsenow)“ und „Zepelin (nur Ortsteil Oettelin)“.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c der Abwasserentsorgungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. 8 der Abwasserentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bzw. von der Sammeldruckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt: Güstrow, den 03.12.2004

Dr. Heinze
Der Vorstandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 08.06.2004, § 5 Abs. 5).